

# RS Vwgh 1997/5/27 97/04/0087

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.05.1997

## Index

50/01 Gewerbeordnung

### Norm

GewO 1994 §13 Abs1;

GewO 1994 §13 Abs2;

GewO 1994 §14 Abs1;

GewO 1994 §14 Abs2;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/09/03 96/04/0048 2

### Stammrechtssatz

Ein Ausländer, dem die Gleichstellung nach § 14 Abs 2 GewO 1994 gewährt wird, muß zum tatsächlichen Gewerbeantritt überdies noch die sonstigen für das jeweilige Gewerbe geltenden Antrittsvoraussetzungen, somit insbesondere auch das Fehlen von Ausschlußgründen iSd § 13 GewO 1994 erfüllen. Eine am System der Gewerbeordnung orientierte Auslegung des § 14 Abs 2 GewO 1994 muß daher zu einem von der Bestimmung des § 13 Abs 1 GewO 1994 abweichenden und strengeren Ergebnis kommen. Andernfalls würde man dem Gesetzgeber unterstellen, mit dem in Rede stehenden Tatbestandselement etwas Überflüssiges normiert zu haben.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997040087.X02

### Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)